

Satzung des Vereins A-B-B-A e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen **A-B-B-A e.V.**
2. Sitz des Vereins ist Achim.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein ist selbstlos tätig, keiner politischen Partei und keinem religiösen Bekenntnis verbunden. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
2. Der Verein ist ein Zusammenschluss von Personen jedes Alters, die gewillt sind, nach Bedarf und unter Berücksichtigung ihrer Fähigkeiten und Möglichkeiten auf freiwilliger Basis solchen Personen praktische Hilfe zu leisten, die aufgrund Ihres Alters, Krankheit oder sonstiger Notlagen hilfsbedürftig sind.

Der Zweck des Vereins ist:

- die Förderung der Altenhilfe,
 - Förderung der Jugendhilfe
 - die selbstlose Unterstützung von hilfsbedürftigen Personen im Sinne des § 53 Ziffer 1 und 2 der Abgabenordnung (AO),
 - die Betreuung und Unterstützung von Kindern und Jugendlichen.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Besuchsdienste bei alten oder hilfsbedürftigen Personen
 - Entlastung pflegender Familienangehöriger, soweit diese selbst zu dem Personenkreis des § 53 AO gehören
 - Begleitung von alten oder hilfsbedürftigen Personen, z.B. bei Behördengängen, Arztbesuchen o.ä.
 - Hilfe im Haushalt im Krankheitsfall, und z.B. nach Entlassung aus dem Krankenhaus, Reha etc.
 - Kleinere Reparaturhilfen im Haushalt der Personen, die die Voraussetzungen des § 53 AO erfüllen
 - Betreuung, Förderung und Unterstützung von Kindern und Jugendlichen, z.B. durch Hausaufgabenhilfe.

Konkurrenz zu bestehenden Einrichtungen und Unternehmen, z.B. ambulanten Pflegediensten, Fachberatern, Handwerksbetrieben, Taxiunternehmen usw. ist zu vermeiden.

Freizeitveranstaltungen für ältere und hilfsbedürftige Menschen ergänzen das Tätigkeitsfeld des Vereins, insbesondere, um den Kontakt zwischen den Mitgliedern herzustellen und zu vertiefen.

4. Der Verein erfüllt seine satzungsgemäßen Zwecke durch die aktiven Mitglieder, die als Hilfspersonen des Vereins i. S. d. § 57 Abs. 1 AO tätig werden. Sie unterliegen im Rahmen der Ausübung ihrer Tätigkeit stets den Weisungen des Vereins.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.
7. Die Mitglieder erhalten für ihre Einsätze Zeitgutschriften, die nach der geleisteten Zeiteinheit vergeben werden und auf der Grundlage eines Punktesystems erfolgen. Diese Zeitgutschriften können mit in Anspruch genommenen Hilfsleistungen verrechnet werden. Sie dürfen jedoch für Zwecke im Sinne d. § 2 Absatz 2 und 3 der Satzung eingelöst werden.
8. Von Personen, die Hilfsleistungen in Anspruch nehmen, ohne über entsprechende Zeitgutschriften zu verfügen, erhebt der Verein Beträge, die ausschließlich der Finanzierung der Vereinsaufgaben dienen. Diese Beträge werden im Verhältnis der in Anspruch genommenen Zeiteinheit berechnet.
Des Weiteren wird von allen Personen, die Hilfsleistungen in Anspruch nehmen, die Erstattung angefallener Kosten für Fahrten o.ä. gefordert.
Grundlage für die Kosten ist die jeweils gültige Entgeltregelung
9. Der Verein versichert die Mitglieder gegen Risiken aus ihren Hilfsleistungen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Beginn der Mitgliedschaft
Dem Verein können natürliche und juristische Personen beitreten; die Aufnahme ist schriftlich bei dem Vorstand zu beantragen. Über den Beitritt entscheidet der Vorstand. Dem Mitglied wird kurzfristig eine schriftliche Aufnahmebestätigung erteilt.
Ein Anspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.
2. Datenschutz
Mit der Aufnahme eines neuen Mitgliedes nimmt der Verein Daten wie Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum, Alter, Geschlecht, Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert und verarbeitet.
Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet.
Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszwecks nützlich sind (z.B. Speicherung der Fax-Nummer und der E-Mail-Adresse einzelner Mitglieder).
3. Ende der Mitgliedschaft
Die Mitgliedschaft endet

- bei natürlichen Mitgliedern durch Tod,
- bei juristischen Personen durch ihre Auflösung
- durch schriftliche Austrittserklärung.
Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von einem Monat zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres zu erklären.
Das Ende der Mitgliedschaft wird wirksam zum Ende des Kalenderjahres.

Ende der Mitgliedschaft durch Ausschluss

- aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes, wenn der Jahresbeitrag trotz Mahnung nicht gezahlt wurde,
- aufgrund eines Beschlusses der Mitgliederversammlung wegen Verstoßes gegen die Vereinsinteressen.
Dem betroffenen Mitglied ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Auch nach der Kündigung der Mitgliedschaft bleibt das Mitglied bis zum tatsächlichen Ende der Mitgliedschaft dazu verpflichtet, seinen Mitgliedsbeitrag zu leisten und seine sonstigen Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen.
Das Ende der Mitgliedschaft wird sofort wirksam.

§ 4 Beiträge

1. Zur Finanzierung der Vereinsarbeit werden von den Mitgliedern Beiträge erhoben. Die Festsetzung der Beiträge obliegt der Mitgliederversammlung.
2. Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung, die die Höhe der jährlich zu zahlenden Beiträge regelt.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Mitgliederversammlungen finden statt, wenn das Vereinsinteresse es erfordert, mindestens jedoch einmal im Jahr. Jedes volljährige Mitglied - auch Ehrenmitglied - hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur von dem Mitglied selbst ausgeübt werden.
2. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - Bestimmung der Grundsätze der Vereinstätigkeit im Rahmen der Satzung
 - Wahl des Vorstandes
 - Wahl der Kassenprüfer
 - Entlastung des Vorstandes
 - Vortrag des Rechenschaftsberichtes
 - Vortrag des Berichtes der Kassenprüfer
 - Satzungsänderung genehmigen

- Ernennung Ehrenmitgliedern
 - Anpassung der Entgeltregelung
 - Anpassung der Mitgliedsbeiträge
 - Auflösung des Vereins.
3. Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Der Versand der Einladung erfolgt per Postdienstleister an die letzte dem Verein bekannte Mitgliedsanschrift. Für die Wahrung der Frist maßgebend ist der Stempel des Postdienstleisters.
 4. Anträge zur Mitgliederversammlung sind beim Vorstand mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich einzureichen.
 5. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist auch diese/r verhindert, so wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte den/die Versammlungsleiter/in.
 6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
 7. Beschlüsse werden, soweit die Satzung nichts anderes vorsieht, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
 8. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese ist von dem/der Versammlungsleiter/in sowie von dem/der Verfasser/in zu unterzeichnen.
 9. Außerordentliche Mitgliederversammlung
Auf schriftliches Verlangen von 30 Prozent aller Vereinsmitglieder muss der Vorstand unter Angabe der Tagesordnung innerhalb von vier Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - dem/der Vorsitzenden
 - einem/r Stellvertreter/in
 - einem/r Schatzmeister/in
 - einem/r stellv. Schatzmeister/in
 - einem/r Schriftführer/in
 - fakultativ bis zu drei Beisitzern/innen.
2. Der Vorstand leitet den Verein und führt die Geschäfte gemeinschaftlich bis zur Neuwahl. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch die/den Vorsitzende/n oder einem/er Stellvertreter/innen jeweils gemeinsam mit einem anderen Vorstandsmitglied.
3. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
4. Die Sitzungen des Vorstands werden von der/dem Vorsitzenden geleitet. Er tritt

zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei Vorstandsmitglieder es beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

5. Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstands beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig.

§ 8 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt "Auflösung des Vereins" stehen.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Viertel seiner Mitglieder beschlossen hat oder diese von zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wird.
3. Die Versammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Achim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Jugend- und Seniorenhilfe zu verwenden hat.

Erstellt Vorstand Datum

Beschlossen von Mitgliederversammlung Datum

Änderungszustand

Version des Gesamtdokuments 2.0 vom 00.00.2020

Die folgende Tabelle listet die bisherigen Versionen des Dokuments

Version	Datum	Änderung / Grund
1.0	24.November 2004	Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung
2.0	23.April.2020	Überarbeitung Inhalt: Änderungen der Verordnungen Dokumenten Layout